Heimat und Geschichte

Zeitschrift für Mitglieder und Freunde des Heimat- und Geschichtsvereins Troisdorf e.V.

HGT 1986

EINLADUNG
zur Mitgliederversammlung 2018
auf Seite 10 dieser Ausgabe

Ausgabe 66, November 2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorwort zu „Heimat & Geschichte“ Nr. 2 / 2018 3

Vereinsmitteilungen

Verstorbene Vereinsmitglieder 2

Troisdorf vor 50 Jahren, 1. Juli bis 31. Dezember 1968 4

Vermisst … und gefunden 6

EINLADUNG zur Mitgliederversammlung 10

Alte und neue Fassung der Vereinssatzung 11

Entwurf einer Geschäftsordnung für den Vorstand 16

Titelseite

So könnte das neue Bahnhofsgebäude nach dem Visualisierungskonzept des Projektentwickler FEROX aus Wuppertal aussehen.

Grafik: Ferox Projektentwicklung GmbH & Co. KG

Impressum:

Herausgeber: Heimat- und Geschichtsverein Troisdorf e. V.
Redaktion: Yvonne Andres, Peter Haas, Norbert Königshausen, Hans Luhmer
Layout: Axel Heckner, Troisdorf-Sieglar
Druck: Bayleydruck, Bonn-Küdinghoven
Verantwortlich: Hans Luhmer, Bonn-Holzlar

Internet: www.geschichtsverein-troisdorf.de

Vorwort zu „Heimat & Geschichte“ Nr. 2/2018

Liebe Vereinsmitglieder!

Im Nachhinein betrachtet ist die Namensgebung für unseren Verein nämlich „Heimat- und Geschichtsverein Troisdorf e. V.“ ein genialer Gedanke der Vereinsbegründer gewesen. Mit nicht enden wollender Beharrlichkeit tauchen in gewissen zeitlichen Abständen im Bewusstsein der Öffentlichkeit die Begriffe Heimat und Geschichte auf. Wenn sie dann den medialen Markt gesättigt haben, verschwinden sie wieder in der Versenkung.

So hat sich seit einiger Zeit das Wort „Heimat“ an die Spitze der Tabelle für Modewörter geschoben. Die Politik hat gleich nachgezogen, indem sie im Bund und den Ländern Bayern und NRW „Heimatministerien“ aus der Taufe gehoben hat.

In NRW gibt es sogar Geld aus einem ministeriellen Fördertopf für die, die sich mit heimatbezogenen Projekten befassen. Auch in der Sparte Kochen und Essen regen sich Heimatgefühle, Heimatrezepte. So liegt derzeit in den Regalen der Buchläden ganz frisch aus dem Ofen das Kochbuch „Neue Heimat“ eines dauerpräsenten Fernsehkochs.

Sicherlich eine unbeabsichtigte Namensübereinstimmung mit dem einstigen Wohnungsbau-großkonzern „Neue Heimat“.

Wir werden dem Wort und dem Thema „Heimat“ nicht gerecht, wenn wir es durch unsere regionale Wohlfühlbrille betrachten. Viele Menschen unserem Land haben durch Krieg und Vertreibung ihre Heimat verloren. Da steht neben dem Wort Heimat das Wort Heimweh.

Wie auch Ihr Verhältnis zum Begriff Heimat ist, schreiben Sie es mir und wenn Sie einverstanden sind, wird der Verein Ihren Text im nächsten Vereinsheft „Heimat und Geschichte“ veröffentlichen.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien friedliche und erfüllte Adventstage.

Für den Vorstand

Hans Luhmer

Vereinsmitteilungen

Wir trauern um unser verstorbenes Vereinsmitglied:

Jürgen Weller
22. 8. 2018

Troisdorf vor 50 Jahren, 1. Juli bis 31. Dezember 1968

von Peter Haas

Alle vier Lokalzeitungen berichten am 1. Juli 1968: Eine uralte Grenze wurde am Samstag am Beueler Rheinufer neu markiert. Brudermeister Johann Engels der Fischereibruderschaft aus Bergheim weihte unter der Friedrich-Ebert-Brücke den Grenzstein ein, der die Westgrenze des Fischereibezirks der Bruderschaft markiert. Der Stein bestätigt, dass von der Friedrich-Ebert-Brücke bis zur Kennedybrücke die Fanggründe des Rheins der Bruderschaft gehören. In der Weistumsakte des Dreikönigsgedings des Jahres 1593 heißt es „… in dem Rhein so weidt man mit einem Rosz reiten kann und mit einer Gelandter (einer Armbrust) scheszen kann und mit einem Hammnetz streichen kann.“ Das ist einer der Grenzsteine, die außerdem an der Kennedybrücke, am Adelheidisbrunnen in Pützchen und an den beiden Ufern der Sieg in Höhe der Eschmarer Mühle gesetzt wurden.

Grenzstein Nähe Kennedy-Brücke

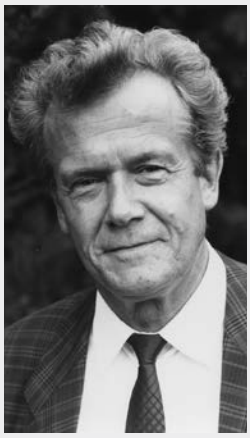

Bei der Verabschiedung des Nachtragshaushalts der Gemeinde Sieglar warnte Gemeindedirektor Gerhardus nachdrücklich davor, den Gemeindehaushalt zu sehr zu strapazieren. Er bezeichnete die Aufnahme von größeren Darlehen als ein finanzpolitisches Manöver, bei dem nur die Banken profitierten. Es sei zwar verständlich, wenn der Gemeinderat versuche, vor dem Zusammenschluss mit Troisdorf gewisse Akzente zu setzen. Dies dürfe jedoch nicht zu einer Überbelastung des Gemeindehaushaltes führen. (Anzeiger für Sieg und Rhein vom 12. Juli)

Der Stadtanzeiger berichtet am 12. Juli über „Ärger um die Wahner Heide. Mit Bußgeldern wird jetzt jeder belegt, der die Hinweistafeln und Markierungszeichen in der Wahner Heide nicht beachtet. Trotz der Schilder wurden Personen im Sperrgebiet angetroffen, wurden Autos außerhalb der Parkplätze abgestellt. Bereits nach wenigen Tagen musste festgestellt werden, dass die getroffenen Vereinbarungen von der Bevölkerung nicht eingehalten werden.

Am 27. Juli melden die Tageszeitungen einen Wechsel in der Leitung der Feuerwehr. Nach fast 50 Jahren im Dienst der Sieglarer Feuerwehr wird der 67-jährige Oberbrandmeister Peter Siebertz verabschiedet. Sein Nachfolger wird Friedel Burchard.

600 Mädchen ziehen zu Beginn des neuen Schuljahres mit dem Lehrerkollegium in das neue Gebäude des Mädchengymnasiums Sieglar ein. Mitte September können auch die Turnhalle und die Gymnastikhalle in Betrieb genommen werden, berichtet die Presse am 8. August. Weiter heißt es: Der Grundstein wurde in Anwesenheit des Architekten Dr. Friedrich Wilhelm Bertram (Bensberg / Aachen) am 27. Mai 1967 gelegt. Die Kosten waren mit 7,5 Millionen DM veranschlagt und werden voraussichtlich nicht überschritten.

Neben den 600 Mädchen besuchen ab sofort auch 16 Jungen das Mädchengymnasium. Sie haben sich für den neu eingerichteten musischen Zweig der Oberstufe angemeldet.

Am 22. August stirbt Wilhelm Dölger im Alter von 57 Jahren. Er war Mitglied der CDU-Fraktion des Gemeinderates und des Kreistages von 1946 bis 1964, und Bürgermeister von 1948 bis 52.

Am 19. Oktober veröffentlicht die Presse ein Diskussionsergebnis aus dem Sieglarer Gemeinderat. Danach wünscht niemand den Namen Troisdorf für die künftige Kommune. Die SPD-Fraktion schlägt den Namen „Siegmünden“ vor, da dieser bei ihrem Preisausschreiben den ersten Platz errang. Alternativ wird „Nobelstadt“ in der Debatte empfohlen. Die CDU erbittet sich noch Bedenkzeit.

Am 28. Oktober wird die Einwohnerstatistik des Siegkreises veröffentlicht. Danach ist Siegburg mit 33.989 Einwohnern die größte Kommune. Es folgen Sieglar mit 25.689, Troisdorf mit 17.497 und Hennef mit 16.244 Einwohnern. Mit Abstand kleinste Gemeinde ist Stockem auf Platz 45 mit 51 Einwohnern. Der Siegkreis insgesamt hat 281.228 Einwohner.

Ende Oktober wird die Seilbahn der Brüder Filk von ihrem Unternehmen zu den Tongruben am Hahneberg abgerissen.

Am 14. Dezember erscheint von Dr. Albert Schulte der Band 2 der Heimatbücher zur Geschichte der Gemeinde Sieglar unter dem Titel „Kirchen und Schulen der Gemeinde Sieglar“ in einer Auflage von 3.000 Exemplaren zum Einzelpreis von 5 DM. Verkaufsstellen sind die Schulen der Gemeinde Sieglar, die Volksbildungswerke, Büchereien, Pfarrämter und die Gemeindeverwaltung.

Quelle:

Stadtarchiv Troisdorf,
Pressespiegel vom 1. Juli bis 31. Dezember 1968

Vermisst … und gefunden

von Theodor Hundt

In meinem Beitrag für „Heimat und Geschichte“, Ausgabe 63, (S. 12 oben) bedauerte ich noch, dass sich bisher niemand gefunden habe, die geplante Mappe *„Siegburg“* des *„Rheinischen Städteatlas“* zu verfassen. Dieses Werk war jedoch schon im März 2017 vom „Institut für Landeskunde und Regionalgeschichte“ des Landesverbandes Rheinland zum Druck fertiggestellt worden. Ich entdeckte dieses lang erwartete Heft erst im Herbst beim Stöbern in einer hiesigen Buchhandlung.

Erscheinungsweise und Aufmachung des *„Rheinischen Städteatlas“* wird in Lieferungen, die mehrere Orte zur gleichen Zeit behandeln, sukzessive weitergeführt, wobei die einmal festgelegte Gliederung auf das jeweilige Quellenmaterials angewandt wird. Zur ersten Lieferung, 1972, bedurfte es im Vorwort noch einer Rechtfertigung des Vorhabens. Es wurden gleich gewichtige Orte des Rheinlandes in der ersten Lieferung bearbeitet: Lechenich, Brühl, Meckenheim, Rheinbach, Zülpich und Bonn. Damals war es noch das Institut für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande an der Universität Bonn, die das – man darf wohl sagen: Generationenprojekt – trug. Heute ist das Institut für geschichtliche Landeskunde leider von der Universität geschluckt, seine Bibliothek kassiert.

Von bescheidenen Anfängen, die sich sowohl in der Ausstattung wie im Umfang der ersten Mappen zeigten, setzt sich die Lieferung XXI Nr. 102 als ein opulentes Werk im Farbdruck ab. Sparskeit unbekannt. Diese Lieferung behandelt nur drei Städte: Siegburg als Mittelstadt und noch zwei Kleinstädte, nämlich Oedt und Kaster. Dafür hielten es die Herausgeber für angebracht (anders als bei früher behandelten Orten), im Vorwort noch zusätzlich zur knappen Charakterisierung und zur Bedeutung der Orte einen Abriss ihrer Geschichte vorab zu bieten. Sie haben vielleicht daran gedacht, die Benutzung des Werkes einem breiteren Publikum zu erleichtern. Weil die Siegburger durch zahllose Bücher, Darstellungen und Einzelabhandlungen, zahllose Aufsätze in den Heimatblättern des Siegkreises über die Vergangenheit ihrer Heimatstadt zumindest in Grundzügen vertraut sind, hätte man diesen Überblick kürzen können, zumal unter Punkt V,5 *Wirtschaftliche und soziale Gesamtentwicklung* genauere Ausführungen erfolgen. Die zitierten Quellenpublikationen und Literatur bzw. Statistische Handbücher zu Anfang hätten wie in früheren Lieferungen am Ende Platz finden können, und zwar beschränkt auf den Umkreis des jeweils behandelten Ortes. (Z. B. statt der Statistik des Regierungsbezirks Düsseldorf hätte m. E. trefflicher benannt werden können: *Statistik des Regierungsbezirks Cöln – Im Auftrag der Königlichen Regierung zusammengestellt von Friedrich Halm, Cöln 1865*). Die häufig als Belege genannten Aufsätze von Heimatforschern aus den Heimatblättern des Siegkreises (Abkürzung HbSK) oder der Heimatblätter des Rhein-Siegkreises (HbRS) hätten die Nutzer mit wichtigen Quellen und Literatur an einer Stelle finden können (im Heft *Blankenberg* in der letzten Umschlagseite). Zweifelsohne wird auch der nachsuchende Neuling in der Heimatgeschichte schließlich die Aufspaltung bemerken und wie die versierten Heimatkundler über bekannte oder unbekannte Verweise hinweglesen. Diese Bemerkungen seien erlaubt, um Nutzern den Zugang zu ebenen. Dem hohen Rang der Veröffentlichung tut dies keinen Abbruch.

Die strikt vorgegebene Gliederung der Mappen seziert in historischen Schnitten die von Natur und Menschen geschaffene Besiedlung, analysiert Herrschaft und Gemeinde, kulturelle, Wirtschafts- und Sozialstruktur. Wenn in manchen Abschnitten eine lexikalische Kürze angestrebt wird, die einschlägige Literatur genannt ist, so darf sich der Nutzer in weiten

Strecken darauf verlassen, dass alle notwendigen Informationen zu dem Gegenstand mitgeteilt werden. Einige Abschnitte beschreiben ausführlicher die in der jeweiligen Zeit geschaffenen Zustände, so dass man das durchpulste Leben noch verspürt statt eines abstrakten oder erstorbenen Profils.

In der Mappe Siegburg wird dargelegt, wie die Verleihung des Friedensbannbezirks 1071 (wegen des Marktes) Keim der Entwicklung wurde. Über Troisdorf und alle Orte der Umgebung, in denen die Abtei Land oder Rechte besaß, übte der Abt bis zur Säkularisation weitreichenden Einfluss aus. Manche Herrschaftsrechte gingen, abgesehen von denen des Landesherren, nach der Säkularisation auf Bürgermeister und Landrat über, und damit konnte Siegburg trotz einiger Rückschläge seinen Rang als Zentralort unserer Gegend behaupten.

Für die Troisdorfer sind die Verkehrsanbindungen Siegburgs interessant, weil nur über diese fernere Gegenden erreichbar waren. Troisdorf und die Region hingen in vieler Hinsicht vom Siegburger Kloster Annos ab. Es gab Höfe, die dem Kloster gehörten, ihm zinspflichtige Leute, der vom Abt zu bestellende Vogt war auch in Troisdorf Gerichtsherr. Mittels der ihnen zu überlassenden (Blut)gerichtsbarkeit drängten die Herzöge von Jülich-Berg die Rechte des Abtes zurück und erlangten damit in langen Auseinandersetzungen die Landesherrschaft, zunächst in der Vogtei (dem Bezirk Troisdorf und Wolsdorf), schließlich über die gesamte Stadt. Es durchflochten sich Rechte des Vogtes bzw. des Untervogtes mit Privilegien der geistlichen Gewalt.[1] Siegburg wurde durch die Verleihung des Marktrechtes Zentralort für die gesamte Umgebung. Aus der Umgebung zogen die Siegburger Bürger aber auch Schöffen und Gewährsleute heran.[2] Aus Troisdorf waren es ritterbürtige Leute des 13. und 14. Jahrhunderts, die Schultheißenamt und Schöffenamt einnahmen. Der Austausch zwischen Land und Stadt funktionierte über Jahrhunderte hinweg. Noch im 19. Jahrhundert mussten sich die Bewohner der Umgebung zu Ärzten, Notaren, Geldverleihern, Einkäufe städtischer Produkte und zur Apotheke nach Siegburg begeben.

Nach Säkularisation und Franzosenzeit verblieb Troisdorf weiterhin zusammen mit Wolsdorf als Bürgermeisterei bei Siegburg; die drei Orte bildeten eine Samtbürgermeisterei. Troisdorf war in der Bürgermeistereiversammlung zwar vertreten, doch widmeten sich die Bürgermeister vorrangig Siegburg, Troisdorf wurde von einem Ortsvorsteher in manchen Belangen verwaltet und gelenkt. Siegburg hatte als Kreisstadt einen Vorrang, auch wenn der Landrat Jahrzehnte in Hennef residierte. Als schließlich das Landratsamt nach Siegburg verlegt wurde, verkaufte man die angefallenen Akten zum größten Teil als Altpapier. Da in Siegburg jedoch die ausgehenden Schriftstücke an Landrat und Königliche Regierung in Cöln zu einem guten Teil in Kopie archiviert wurden, kann sich Troisdorf über die Akten freuen, die Bürgermeister Klev nach der Verselbständigung Troisdorfs 1899 mitnehmen durfte (z. B. Steuerverzeichnisse von 1813 ff, Einwohnerlisten (nach Hausnummern, Familien und unter Alters- und Berufsangeben geordnet), Wahlprotokolle für die Gemeinderatswahlen Gemeindeetats samt Ausgabenbelege und vieles mehr). Einst habe ich die Jahres- und Monatsberichte des Bürgermeisters durchgelesen, stets in dem Bewusstsein, dass den Siegburgern die Bearbeitung der eigentlichen Siegburger Geschehnisse zusteht, weil in ihrem Archiv die Akten sorgfältig bewahrt wurden.

Die Troisdorfer finden immer wieder Verquickungen mit den Schicksalen und den Ereignissen der Siegburger Geschichte, als Vogtei bildete das Dorf einen im Weichbild der ummauerten Stadt liegendes Vorwerk, durch Straße, Poststation, Brücke und Zoll auf die weit sichtbare Befestigung vorbereitend. Tafel 5 *GeneralCarte*

1 D. Kastner, Das Troisdorfer Schöffenbuch, S. 25 ff macht auf die eigentümlichen Hoheitsverhältnisse aufmerksam.

2 Friedrich Lau, Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte rheinischer Städte, Bergische Städte I, Siegburg, S. 219.

der *Sammtgemeinde Siegburg*, ist dankenswerter Weise dem Karten- und Abbildungsteil zugefügt. Zu Troisdorf gehörten Äcker jenseits der Agger. Wegen neu erhobener Weggebühren mussten die Troisdorfer Bauern sich einmal zur Wehr setzten, bis die alten Zustände wiederhergestellt wurden.

Die Gemeindeordnung von 1845 erlaubte den Troisdorfern eine selbständigere Behandlung ihrer Anliegen, weil die nach dem Dreiklassenrecht gewählten „Gemeindeverordneten" aus dem Dorf für sich tagten. Allerdings führte der Bürgermeister Siegburgs den Vorsitz und verfasste das Protokoll über die Beschlüsse. Diese Gemeindeordnung hatte ihre Auswirkungen ebenfalls auf Siegburg, wie auch die Neufassung vom 11.3.1850. Die Verleihung der Städteordnung löste Siegburg aus der Samtgemeinde, aber der Bürgermeister verwaltete weiterhin nicht nur Siegburg, sondern die als *Landbürgermeisterei Siegburg* bezeichnete ehemalige Vogtei.[3]

Die frühesten, von mir als verlässlich angesehenen Einwohnerzahlen Troisdorfs fand ich, beginnend mit dem Jahre 1802.[4] Zum Vergleich mit der Größe anderer Orte der Umgebung fügte ich noch aus der Akte Großherzogtum Berg 10.211 Zahlen einiger Bürgermeistereien aus den Jahren 1812/13 den Darlegungen an. Aus dem gleichen Jahrzehnt stammen zwei Veröffentlichungen aus Düsseldorf *Beyträge zur Statistik des Herzogtums Berg, Düsseldorf 1802 und 1806*. In die beiden Schriften werden die Ämter des Herzogtums beschrieben, ihre Gewerke und Besonderheiten aufgezählt. Zu Siegburg wird berichtet: „Erst jüngst hat der Kommerzienrat Andree aus Mülheim auch hierher seine Sammet- und Seiden-Manufaktur ausgedehnt, muste aber wegen Mangel an Arbeitslust der von abteilichen Allmosen lebenden geringen Volksklasse sein Vorhaben wieder aufgeben." Die übrigen Gewerbe sind unbedeutend. Es erfolgt auch ein Hinweis, dass die spezifizierten Einwohnerzahlen (Familien, Männer, Weiber, Söhne, Töchter, Knechte usf.) verspätet ankamen, daher nicht abgedruckt wurden. Sie sind aber dem Siegburger Archiv zu entnehmen. Alle von den „Preußen" gesammelten Statistiken beruhen auf den Meldungen von Bürgermeistern, und solche sind im Siegburger Archiv erhalten.

Die Lokalhistoriker erhielten mit der Veröffentlichung der Mappe Siegburg eine gestraffte Darbietung über eine stolze Vergangenheit, in der Hauptsache eine Zusammenfassung der bisherigen Erkenntnisse. Wie in vielen Veröffentlichungen wandte sich das Hauptinteresse fernen Zeiten zu, in möglichst vollständiger Zusammenstellung.

Die Alltagsgeschichte, von uns Heutigen noch nachvollziehbare Verhältnisse des 19. Jahrhunderts, bleiben den Siegburger Heimatforschern als beackerbares Betätigungsfeld erhalten. Hierzu enthält das Stadtarchiv eine Menge Akten. Die Protokolle der Gemeindeverordnetenversammlungen, der Protokolle der Samtgemeinde und die Polizeiberichte des Bürgermeisters, Jahresberichte mit Statistiken werden bei ihrer Bearbeitung gewiss noch überraschende Erkenntnisse liefern. Es fehlen von der Samtbürgermeisterei spezifische Darlegungen zur Gemeinde Wolsdorf.

Die ausgewählten Statistiken und Schaubilder der Mappe bedürfen mehr der sorgfältigen Einstellung in die Zusammenhänge als einer abfälligen Bemerkung wohlgelaunter Leute über Fälschung von Zahlenmaterial. So ist zu beachten, dass die Morgen (S. 40) verschiedene Maße darstellen, 1797 rheinische Morgen, 1827 müssen es Magdeburger oder Preußische Morgen sein. Hinsichtlich der Beschäftigten und der Unterscheidung zwischen Stadt, Bürgermeisterei und Landgemeinde gilt es differenzierte Betrachtungen anzustellen. Die Dorfgemeinden hatten vor allem Viehhirten und Wald- und Feldhüter als Ordnungskräfte nötig. 1841 wusste der

3 A. Jux, Die Verleihung der Rheinischen Städteordnung an Siegburg 1857 (HbSK 1957, Heft 72)

4 Gewonnen aus einer Akte des Siegburger Archivs und veröffentlicht in TJH 2013, S. 97.

Bürgermeister zu berichten, dass die Aufgaben der Feld- und Waldhüter ziemlich befriedigend vollzogen wurden. Der Polizeidiener erschien in Troisdorf häufiger, um Bekanntmachungen auszurufen. Ein eigenständiges Profil ist aus dem Einwohnerverzeichnis Troisdorfs von 1864 zu gewinnen. Zu den Angaben über Familien und Häuser werden noch die gehaltenen Tiere (Ochsen, Pferde, Kühe, Jungtiere, Stiere, Schweine, Ziegen) aufgeführt. Die Berufsangaben der meist zugewanderten Facharbeiter für das Eisenwerk lassen sich nicht mehr mit hergebrachten Kategorien erfassen. Die Struktur des Dorfes ist kräftig mit neuen Elementen durchmischt. Die Angaben des Bürgermeisters über dörfliche Verhältnisse beruhen öfters auf Auskünften von einzelnen Gewährsleuten. Häufig entsteht der Eindruck, dass der Bürgermeister sich die Berichte abquält, nichts Neues angefallen ist. Bei der Friedrich-Wilhelms-Hütte vermag er dem Auf und Ab der Konjunktur und deren Beschäftigungsmöglichkeit kaum nachzukommen.

Die jährlich stattfindenden Manöver der Landwehr, Musterungen und Einquartierungen überging der Bürgermeister in seinen Polizeiberichten nie, verbunden mit dem vorsichtig geäußerten Wunsch, dass eine Kaserne für die Truppen erstrebenswert sei. Militärinvaliden aus den Feldzügen der Befreiungskriege wurden für ausstehende Soldzahlungen in den 20er Jahren entschädigt. Nach 1871 bildeten sich in vielen Orten des Siegkreises Veteranenvereine, welche die angeordneten Sedanfeiern gestalteten. Auch Siegburger pflegten die Feldzugserinnerungen in kameradschaftlicher Vereinstätigkeit.

Das bürgerliche Zeitalter konnte zunächst nur in Siegburg Fuß fassen, die Dörfer lebten ihren eigenen Rhythmus. Hier galt lange der Grundsatz, dass man aus eigenem Grund- und Boden seinen unmittelbaren Lebensunterhalt zu gewinnen habe. Wohltätige Bestrebungen wurden von dem Siegburger *Frauenverein* verfolgt, der *katholische Gesellenverein* (Statuten von 1855) durchdrang das gesellige Leben mit Veranstaltungen, die *Gesellschaft für wissenschaftliche Unterhaltung* suchte auch Interessenten aus der Umgebung zu ihren Veranstaltungen zu locken, manche Gastwirte boten Varieteé-Veranstaltungen, Theateraufführungen wurden manchmal zum „Besten der Armen" veranstaltet. Es gab in den unruhigen 1848er Jahren zeitweise einen demokratischen Verein. Konzerte, oft gekoppelt mit Tanzveranstaltungen, aber ebenso von auswärtigen Militärkapellen boten anregende Unterhaltung, worauf Zeitungsannoncen ihre Leser aufmerksam machten. Das gleichförmige Leben der Stadt und der Umgebung wurde also regelmäßig nicht nur von den kirchlichen Festtagen und Kirmessen unterbrochen. Viele Honoratioren Siegburgs schlossen sich auch dem Landwirtschaftlichen Verein an, weil er offensichtlich den allgemeinen Fortschritt tatkräftig betrieb. Im Reichenstein errichtete dieser Verein ein Lager für Sämereien und Düngemittel. Mögen auch manche Mütter und Hausfrauen mit mühsam ertragenen Unverständnis über die sonntäglichen Wallfahrten der Fußballfreunde zu ihrem 1904 gegründeten Verein hinweggesehen haben, im Bewusstsein mancher Jugendlicher bestimmte sich durch die Vereinsklasse die Bedeutung eines Ortes.

Diese Aspekte aus dem Blickwinkel des Nachbarortes möchten jedenfalls darauf hinweisen, wie wichtig vielerlei Fakten aus der Siegburger Geschichte sich auf die gesamte Umgebung auswirkten, dass die Schicksale in Kriegs- und Friedenszeiten die ganze Gegend betreffen. In Siegburg sahen manche Dörfer ein Vorbild für ihre zivilisatorische Weiterentwicklung, profitierten von seiner Nähe im direkten Austausch von Stadt und Land.

Die Einzelheiten der Darbietung des umfangreichen Informationsmaterials sind hier nicht zu besprechen. Jedenfalls wird die Mappe Siegburg den Heimatforschern ein unentbehrliches Hilfsmittel, ein Nachschlagewerk sein, da die ganze Region von dem Zentralort beeinflusst wurde. Der Siegkreis umgab seine Stadt, anerkannte ihre Vorreiterrolle z. B. im Bildungswesen und technischen Fortschritt.

EINLADUNG

zur Mitgliederversammlung des Heimat- und Geschichtsvereins Troisdorf e.V.
am Donnerstag, den 29. November 2018, um 18.30 Uhr
in der Aula der Realschule Heimbachstraße in Troisdorf

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bestimmung der / des Protokollführerin/s
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung sowie Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Festlegung der Tagesordnung
5. Ehrung der verstorbenen Mitglieder
6. Geschäftsbericht 2018
7. Kassenbericht 2018 und Vorschau auf 2019
8. Bericht der Kassenprüfer
9. Entlastung des Vorstandes
10. Satzungsänderung
    Hinweise: Die bisher geltende Vereinssatzung und die vom Vorstand vorgeschlagene Neufassung sind in der Anlage 1 abgedruckt.
    Für die Zustimmung zur Änderung der Vereinssatzung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
    Erläuterungen zum Änderungsvorschlag werden in der Mitgliederversammlung vom Geschäftsführer vorgetragen.
    Die neugefasste Satzung erlangt Rechtskraft mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg. Das kann einige Wochen dauern.
    Auswirkungen wird die neue Satzung u. a. haben, wenn in der Mitgliederversammlung 2019 ein neuer Vorstand zu wählen ist.
    Die Wahlperiode des derzeitigen Vorstandes läuft im kommenden Jahr nach drei Jahren ab.
    Nach Rechtskraft der neuen Satzung wird der Vorstand, wie im „§ 8 Vorstand“ angekündigt und mit Blick auf die anstehenden Vorstandsneuwahlen eine Geschäftsordnung für die Arbeits- und Verfahrensweise des Vorstandes und seine interne Aufgabenverteilung erlassen.
    Diese wird der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
11. Vereinsziele 2019
12. Datenschutz Verordnung der EU-Sachstand
13. Ausgabe des Troisdorfer Jahresheftes

Gruß, Hans Luhmer
Geschäftsführer

ALTE FASSUNG

Heimat- und Geschichtsverein Troisdorf. e. V.

Satzung vom 29. November 2010

Name, Sitz und Rechtsform

§ 1 Der Verein führt den Namen „Heimat- und Geschichtsverein Troisdorf e. V.“. Er wurde am 5. September 1986 gegründet und hat seinen Sitz in Troisdorf.

Zweck

§ 2 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Arbeitsbereich ist die heutige Stadt Troisdorf mit ihren Stadtteilen Altenrath, Bergheim, Eschmar, Friedrich-Wilhelms-Hütte, Kriegsdorf, Müllekoven, Oberlar, Sieglar, Rotter See, Spich, Troisdorf-Mitte und Troisdorf-West.

2) Seine Ziele sind:

a) die Erforschung der Geschichte und die Vermittlung historischer Erkenntnisse durch Veröffentlichungen, Vorträge und Exkursionen;

b) die Durchführung von Ausstellungen stadtgeschichtlichen Inhalts;

c) die Anlage einer Sammlung von Dokumenten und Gegenständen zur Stadtgeschichte aus Archiven von Mitgliedern oder der Bevölkerung;

d) die Verwirklichung eines Stadtmuseums, das die Geschichte unserer Stadt für Interessierte anschaulich und zugänglich macht;

e) die Abgabe von Stellungnahmen, die für die Erhaltung und Sicherung stadtgeschichtlicher Denkmäler erforderlich sind.

Mitgliedschaft

§ 3 Der Verein besteht aus

a) ordentlichen Mitgliedern,

b) unterstützenden Mitgliedern (Einzelpersonen oder juristischen Personen).

NEUE FASSUNG

Heimat- und Geschichtsverein Troisdorf e. V.

Satzung – Neufassung

Name, Sitz und Rechtsform

§ 1 Der Verein führt den Namen „Heimat- und Geschichtsverein Troisdorf e. V.“. Er wurde am 05. September 1986 gegründet und hat seinen Sitz in Troisdorf.

Zweck

§ 2 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Arbeitsbereich ist die heutige Stadt Troisdorf mit ihren Stadtteilen Altenrath, Bergheim, Eschmar, Friedrich-Wilhelms-Hütte, Kriegsdorf, Müllekoven, Oberlar, Sieglar, Rotter See, Spich, Troisdorf-Mitte und Troisdorf-West.

2) Seine Ziele sind:

a) die Erforschung der Geschichte und die Vermittlung historischer Erkenntnisse durch Veröffentlichungen, Vorträge und Exkursionen;

b) die Durchführung von Ausstellungen stadtgeschichtlichen Inhalts;

c) die Anlage einer Sammlung von Dokumenten und Gegenständen zur Stadtgeschichte aus Archiven von Mitgliedern oder der Bevölkerung;

d) die Verwirklichung eines Stadtmuseums, das die Geschichte unserer Stadt für Interessierte anschaulich und zugänglich macht;

e) die Abgabe von Stellungnahmen, die für die Erhaltung und Sicherung stadtgeschichtlicher Denkmäler erforderlich sind.

Mitgliedschaft

§ 3 Der Verein besteht aus

a) ordentlichen Mitgliedern,

b) unterstützenden Mitgliedern (Einzelpersonen oder juristischen Personen).

ALTE FASSUNG

§ 4 a) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Unterstützende Mitglieder können Vereine und Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts werden.

b) Eine natürliche oder juristische Person, die nicht Mitglied ist, aber eine einmalige Gabe von mindestens 600 € spendet oder Sachwerte zur Erfüllung der Vereinszwecke auf Dauer unentgeltlich zur Verfügung stellt wird Förderer.

§ 5 Die jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Der Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen durch Entscheidung des Vorstandes. Dieser gibt seine Entscheidung schriftlich bekannt.

Der Austritt steht jederzeit frei. Der Austretende haftet für etwaige rückständige Beiträge einschließlich seines Beitrages für das noch laufende Geschäftsjahr.

Die Beiträge sind im ersten Viertel des Kalenderjahres zu zahlen. Neumitglieder haben im Jahr ihres Beitritts immer den vollen Jahresmindestbeitrag zu zahlen. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag zwei Jahre im Rückstand sind, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Das gleiche gilt für die Auflösung und Aufhebung des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Organe

§ 7 Organe des Vereins sind

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung.

NEUE FASSUNG

§ 4 a) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Unterstützende Mitglieder können Vereine und Körperschaften des öffentliche und privaten Rechts werden.

b) Eine natürliche oder juristische Person, die nicht Mitglied ist, aber eine einmalige Gabe von mindestens 600 Euro spendet oder Sachwerte zur Erfüllung der Vereinszwecke auf Dauer unentgeltlich zur Verfügung stellt wird Förderer.

§ 5 Die jährlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Der Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen durch Entscheidung des Vorstandes. Dieser gibt seine Entscheidung schriftlich bekannt.

Der Austritt steht jederzeit frei. Der Austretende haftet für etwaige rückständige Beiträge einschließlich seines Beitrages für das noch laufende Geschäftsjahr.

Die Beiträge sind im ersten Viertel des Kalenderjahres zu zahlen. Neumitglieder haben im Jahr ihres Beitritts immer den vollen Jahresmindestbeitrag zu zahlen. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag zwei Jahre im Rückstand sind, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen des Vereins. Das gleiche gilt für die Auflösung und Aufhebung des Vereins.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

Organe

§7 Organe des Vereins sind

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung.

ALTE FASSUNG

Vorstand

§ 8 1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister, einem ersten und einem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden sowie höchstens neun Beisitzern. Der Geschäftsführer ist gleichzeitig erster stellvertretender Vorsitzender.

2) Der Vorsitzende, der 1. und 2. stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

3) Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4) Der Geschäftsführer des Vereins führt die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung.

5) Die Beisitzer unterstützen den geschäftsführenden Vorstand in der Erfüllung der Vereinsaufgaben.

6) Der Vorstand kann zur weiteren Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

7) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder – üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

8) Vorbehaltlich der Rechte der Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand über alle Angelegenheiten. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Er kann in dringenden Fällen schriftlich abstimmen.

9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu übertragen.

§ 9 Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre und endet mit dem Tag der Neuwahl. Wiederwahl ist möglich.

NEUE FASSUNG

Vorstand

§ 8 1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens sechs Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

2. Der Vorstand kann zur weiteren Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

3. Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder – üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Für die ehrenamtliche Tätigkeit kann eine angemessene pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden, die von Seiten des Vorstands unter Beachtung steuerlicher Grundsätze festgelegt werden kann.

4. Vorbehaltlich der Rechte der Mitgliederversammlung beschließt der Vorstand über alle Angelegenheiten.

5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes zu übertragen.

6. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre und endet mit dem Tag der Neuwahl. Wiederwahl ist möglich.

ALTE FASSUNG

Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglieder

§ 10 1) Ehemalige Vorsitzende des Vereins können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Ehrenvorsitzende können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen und sind zu den Sitzungen einzuladen.

2) Mitglieder oder Förderer, die herausragende Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 11 Der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Mitgliederversammlung

§ 12 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorsitzenden einberufen werden, oder wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies unter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände beantragt.

§ 13 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden schriftlich mit einer Frist von mindestens zwanzig Tagen einberufen. Hierbei wird die vom Vorstand festzustellende Tagesordnung mitgeteilt.

§ 14 Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Ergebnisse der Versammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 15 Der Mitgliederversammlung stehen zu:

a) die Entgegennahme des jährlich vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer;

b) die Entlastung des Vorstandes;

c) die Wahlen zum Vorstand;

NEUE FASSUNG

Ehrenvorsitzender, Ehrenmitglieder

§ 9 1. Ehemalige Vorsitzende des Vereins können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Ehrenvorsitzende können an Vorstandssitzungen beratend teilnehmen und sind zu den Sitzungen einzuladen.

2. Mitglieder oder Förderer, die herausragende Verdienste für den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

3. Der Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Mitgliederversammlung

§ 10 1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, oder wenn ein Zehntel der Vereinsmitglieder dies unter Bezeichnung der zu behandelnden Gegenstände beantragt.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom schriftlich mit einer Frist von mindestens vierzehn Tagen einberufen. Hierbei wird die vom Vorstand festzustellende Tagesordnung mitgeteilt. Mitglieder die dem Verein eine E-Mail-Adresse mitgeteilt haben, können die Einzahlung zur Mitgliederversammlung durch Übermittlung einer E-Mail an die zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse erhalten.

3. Die Mitgliederversammlung leitet ein Mitglied des Vorstandes. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters Ausschlag. Über die Form der Abstimmung entscheidet die Versammlung. Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Die Ergebnisse der Versammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

ALTE FASSUNG

d) die Wahl der Kassenprüfer;
e) die Feststellung des jährlichen Haushaltsvoranschlages;
f) die Festsetzung der Jahresbeiträge;
g) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden;
h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
i) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
j) die endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 6) auf deren Antrag;
k) die Auflösung des Vereins.

Satzungsänderung

§ 16 Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

Auflösung

§ 17 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vereinsmitglieder, wobei die am Erscheinen verhinderten Mitglieder schriftlich abstimmen können.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Inkrafttreten

§ 18 Diese Satzung gilt ab dem 29. 11. 2010.

NEUE FASSUNG

4. Der Mitgliederversammlung stehen zu:
   a) die Entgegennahme des jährlich vom Vorstand zu erstellenden Geschäftsberichtes und des Berichtes des Kassenprüfer;
   b) die Entlastung des Vorstandes;
   c) die Wahlen zum Vorstand;
   d) die Wahl der Kassenprüfer;
   e) die Feststellung des jährlichen Haushaltsvoranschlages;
   f) die Festsetzung der Jahresbeiträge;
   g) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden;
   h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
   i) die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes;
   j) die endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern (§6) auf deren Antrag;
   k) die Auflösung des Vereins.

Satzungsänderung

§ 11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung auf Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden.

Auflösung

§ 12 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Vereinsmitglieder, wobei die am Erscheinen verhinderten Mitglieder schriftlich abstimmen können.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Inkrafttreten

§ 13 Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am (…) beschlossen. Sie tritt in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegburg.

Entwurf einer Geschäftsordnung für den Vorstand des Heimat- und Geschichtsverein Troisdorf

§ 1 Diese Geschäftsordnung regelt die Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes. Sie kann durch den Vorstand geändert oder aufgehoben werden.

§ 2 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch gesetzliche Vorschriften oder durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 3 Das für die Geschäftsführung zuständige Vorstandsmitglied, bei dessen Verhinderung die Kassenwartin / der Kassenwart beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf schriftlich, mündlich oder per E-Mail mit einer Ankündigungsfrist von 7 Tagen ein.
Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Vorstandsitzung ist ein zu berufen, wenn dies mindestens drei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe der Gründe verlangen.

§ 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit des Vorstandes setzt nicht voraus, das sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Sitzungsleiter ist das für die Aufgaben der Geschäftsführung zuständige Vorstandsmitglied. Beschlüsse des Vorstandes sind unter Angabe der Beschlussvorlage und des Ergebnisses der Abstimmung in einem Protokoll festzuhalten, welches allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.
Es ist vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 5 Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren außerhalb einer ordentlichen Sitzung mündlich, schriftlich oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zur Beschlussvorlage erklären.

§ 6 Kann ein Vorstandsmitglied seine internen Aufgaben aufgrund von Abwesenheit Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gehen die Aufgaben an den Vorstand über.

§ 7 Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsmaßnahmen mit. Damit gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung. Der Vorstand hat folgende Ressorteinteilung beschlossen:

a) Verwaltung, Geschäftsstelle, Terminkoordinierung, Einladungen, Protokolle, Vergaben, Verträge, Veranstaltungen, Anfragen;
b) Finanzen, Steuern, Rechnungen, Mitgliederverwaltung, Vergaben und Verträge in Zusammenarbeit mit a);
c) Projektsteuerung;
d) Projekte, Exkursionen, Denkmalschutz;
e) Veröffentlichungen, Betreuung der Webseite, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit;
f) Bibliothek, Sammlungsgut.

Die Vorstandsmitglieder sprechen sich nach Ihrer Wahl durch die Mitgliederversammlung über die Zuordnung der Ressortverantwortlichkeiten ab.

Diese Geschäftsordnung wurde am (…) beschlossen.

Sie wurde der Mitgliederversammlung am (…) bekanntgegeben.

Sie tritt mit Wirkung vom (…) in Kraft.